

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
17/052

Status:

öffentlich

**Widmung mehrerer Verkehrsflächen als Gemeindestraßen
 hier: Bebauungsplangebiet 210 Aurich Kämpe (OT Aurich)**

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat für den Bereich der Kernstadt Aurich		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

1. Laufende Bauunterhaltung im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht durch die Stadt.
2. Abschreibungskosten fallen nicht an, da die öffentlichen Flächen vom Erschließungsträger der Stadt kostenlos übertragen wurden/werden.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden nachfolgend aufgeführte Verkehrsflächen förmlich übernommen und für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Baltrumstraße

Diese Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 274/0 und 284/0 der Flur 20 der Gemarkung Aurich. Sie beginnt an der „Norderneystraße“ und endet am Flurstück 284/0.

Otto-Leege-Straße (Verlängerung)

Diese Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 236/0 der Flur 20 der Gemarkung Aurich. Sie beginnt am alten Teil der „Otto-Leege-Straße“ und endet an der „Suhler Straße“.

Verbindungsweg Fuß- und Radweg „Otto-Leege-Straße“ - „Juiststraße“

Diese Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 234/0 sowie einer kleinen Teilfläche des Flurstücks 205/2 der Flur 20 der Gemarkung Aurich. Sie beginnt an der Otto-Leege-Straße und endet an der Juiststraße.

Norderneystraße

Diese Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 242/1 der Flur 20 der Gemarkung Aurich. Sie beginnt an der „Otto-Leege-Straße“ und endet an der „Baltrumstraße“.

Bei diesen Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen, wobei es sich bei den Flurstücken 284/0, 234/0 sowie der Teilfläche von 205/2 um einen Fuß- und Radweg handelt. Straßenbaulastträger und Eigentümer ist die Stadt.

Sachverhalt:

Durch die Widmungen werden die sich aus der Straßenbaulast (§ 9) ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet und jedermann der Gebrauch der Straßen im Rahmen des § 14 (1) gestattet.

gez. Windhorst